

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 10. MÄRZ 2004

Text: Christian KRINGS

Einstimmig genehmigte der Rat eine Polizeiverordnung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges am Kreisverkehr in der Aachener Straße und zur Begrenzung der Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz „An der Burg“ in St. Vith auf PKW und Minibusse.

Alsdann wurde die Renovierung des ehemaligen Schulgebäudes in Schönberg als Erweiterung für die zu kleine Grundschule ausführlich erläutert und einstimmig genehmigt.

Hier noch einmal in Kurzform der 10-jährige Werdegang dieses Projektes:

Zu Beginn der neunziger Jahre wurde die derzeitige Schule Schönberg für 85 Kinder geplant und gebaut, sie war beim Einzug 1992 bereits viel zu klein. Die derzeitige Schülerzahl in der Primarabteilung beträgt 99, im Kindergarten 44 Kinder.

Im Jahre 1993 wurde der Verkauf der alten Schule beschlossen, zu Beginn des Jahres 1995 fand sich ein Käufer, der 55.000 DM bezahlte und das Gebäude einer eher oberflächlichen Renovierung unterzog.

1995 stand man vor der Situation aber auch vor der Tatsache, dass noch ein ganzes Programm von Schulprojekten verwirklicht werden musste, bevor eine Erweiterung der neuen Schule in Schönberg vorgenommen werden konnte, denn in anderen Ortschaften waren Renovierungen, Neubauten und Anbauten notwendig und Versprochen.

So z.B. der Neubau der Schule in Wallerode, Erneuerung des Daches und Fenster sowie der Bau einer Heizung in Hinderhausen; Dacherneuerung, Sanitärtrakt und Pausenhalle der Schule in Neidingen; Erneuerung der Elektroinstallation und Brandschutztechnik in der Gemeindeschule St. Vith; Anbau an die Schule in Recht wegen Fusion der beiden Schulen.

Die Verantwortlichen in St. Vith haben sowohl das Lehrerkollegium als auch die Elternvereinigung in Schönberg auf diese Tatsache hingewiesen und zugesagt vor Ende der Legislatur 1995 – 2000 ein Projekt für einen Anbau erstellen zu lassen und eine Eintragung im Infrastrukturplan der DG zu beantragen.

Anfang 2001 stand die alte Schule Schönberg wieder zum Verkauf und einige Ratsmitglieder befragten alle Haushalte in Schönberg, ob die Gemeinde das Gebäude zurückkaufen sollte, und wie die zukünftige Zweckbestimmung aussehen sollte.

Das Ergebnis war eindeutig: 95.9% sprachen sich für den Rückkauf aus, und von den 173 gültig abgegebenen Stimmzetteln wünschten sich 52 eine Renovierung und reine Nutzung für die Schulgemeinschaft, während weitere 92 Haushalte sich für eine Renovierung und polyvalente/vielseitige Nutzung (durch Schulgemeinschaft, Raum für Jugend,...) aussprachen. D.h., über 83% der Schönberger Bevölkerung sprach sich bei der Umfrage für eine Nutzung des Gebäudes durch die Schule aus.

Ein weiteres Problem stellte sich 2001: Der geplante Anbau auf dem Parkplatz würde ein großes Sicherheitsproblem für Schüler und Eltern bedeuten (keine Parkplätze und Verkehrschaos beim Ab- und Aufladen der Kinder).

Bevor sich der Stadtrat für den Ankauf der alten Schule entschied, wurde bei zwei Verhandlungsterminen alles in der Macht der Gemeinde stehende versucht, um die Eigentümer der Parzelle hinter der alten Schule zu einem Verkauf an die Gemeinde zu bewegen, leider ohne Erfolg.

Daraufhin beschloss der Stadtrat den Ankauf der ehemaligen Schule und gab den Auftrag ein Vorprojekt zu erstellen, wissend, dass dies in den Augen des Lehrerkollegiums keine optimale Lösung darstellen würde, aber auch, dass in Ermangelung von Alternativlösungen es keine andere Möglichkeit gab.

Das jetzt erstellte Projekt umfasst neben der Renovierung der ehemaligen Schule mit großem Bewegungsraum im Erdgeschoss zwei Klassenräumen im Obergeschoss, Stauräume, Sanitärtrakt, Aufzug und Umkleidekabinen, einen überdachten Verbindungsgang zwischen dem alten und neuen

Gebäude, dazu eine vergrößerte Pausenhalle.

Die Kosten sind mit 715.000€ veranschlagt. Ende 2005 sollen die neuen Räumlichkeiten bezugsfertig sein.

Einstimmig genehmigte der Rat den Anbau an die Gemeindeschule St. Vith für das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes. Dieser Anbau ermöglicht dem ZAWM endlich den Unterricht für Lehrlinge und Meister in adäquaten Räumen erteilen zu können, und dies ist ein weiterer wichtiger Meilenstein in der mehr als 100 Jahre alten Tradition der mittelständigen Ausbildung, in der Kantonshauptstadt Sankt Vith. Die Kosten des Projektes werden auf 755.000€ geschätzt, auch hier hoffen wir auf Fertigstellung im Jahre 2005.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Erweiterung des Campings in Wiesenbach um 11 Stellplätze zum Schätzwert von 23.000€.

Eine ganze Reihe von Verwaltungsbeschlüssen fasste der Rat einstimmig: so der Ankauf einer Leinwand für den Schöffensaal (1000€), die Eröffnung eines Weges in Rödgen zwecks Parzellierung, die Abänderung des Lastenheftes und einen Geländetausch mit der Wallonischen Region für die Trinkwasseraufbereitungsanlage Rodter Venn, den Verkauf von Trennstücken und Wegeabsplissen in Crombach, Recht und Emmels.

Der Rat genehmigte den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die alte Schule Emmels mit der Kirchenfabrik Emmels - Hünningen und einen Mietvertrag mit der Gesellschaft für Sozialen Wohnungsbau St. Vith für das Erdgeschoss des Hauses Mühlenbachstraße N° 13 für 300€ monatlich.

Einstimmig genehmigte der Rat den Haushaltsplan der Stadtwerke St. Vith mit einem Investitionsvolumen von 2.791.000€ im Wassersektor. Diese enormen Investitionen sind erforderlich, um das Projekt der zentralen Trinkwasserversorgung in der Gemeinde St. Vith umzusetzen. In diesem Jahr sind die Aufbereitungsanlage Rodter Venn, der Hochbehälter Tomberg und die Transportleitung Hünningen – Wallerode im Haushalt eingetragen.

Mit den Stimmen der Mehrheit bei Enthaltung der Opposition genehmigte der Rat eine fünfprozentige Erhöhung der Müllgebühren, auf Grund der gestiegen Entsorgungskosten, die der Gemeinde von der Interkommunale IDELUX in Rechnung gestellt werden. Hier sei erwähnt, dass z.B. die Kosten für den Containerpark in Höhe von 17,63 € pro Person in der Grundgebühr von 68€ für Einpersonenhaushalte und 83€ für Mehrpersonenhaushalte enthalten sind.

Der Rat genehmigte der GOE Jugendtreff einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 15.000€ für die Einrichtung der Skaterbahn auf dem Parkplatz „An den Weihern“ in der Rodter Straße.

Der Werbeausschuss Recht erhält einen Zuschuss in Höhe von 2138€ für die Instandsetzung der Beleuchtung der Pfarrkirche Recht.

Ebenfalls übernahm der Rat die Schirmherrschaft und die Defizitgarantie für die Comisa 2004, die von der Autonomen Gemeinderegion (AGR) ausgerichtet wird.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 10. MÄRZ 2004

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Frau TROST-DOUM, Ratsmitglied. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Polizeiverordnung

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in der Aachener Straße in ST.VITH.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Fußgänger die Aachener Straße in ST.VITH nicht gefahrlos überqueren können;

Aufgrund der Anfrage der Bewohner aus der Gerberstraße;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Berichtes der Polizeidienste der Stadt ST.VITH vom 9. Dezember 2003;

Auf Grund des Gutachtens der Regionalstraßenverwaltung in VERVIERS vom 30. Januar 2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: In der Aachener Straße (Regionalstraße N 676 ST.VITH - Amel), auf Höhe des Gebäudes der städtischen Werke (Electrabel), ist ein Fußgängerüberweg einzurichten.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß anzubringen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Parkeinschränkung auf dem Parkplatz „An der Burg“ in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Angesichts dessen, dass die auf dem Parkplatz „An der Burg“ parkenden und in der Nacht startenden Lastkraftwagen eine erhebliche Lärmbelästigung für die Anlieger darstellen;

Angesichts dessen, dass der Parkplatz „An der Burg“ in ST.VITH für die Besucher der Kirche eingerichtet wurde;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12. 1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10. 1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11. 1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03. 1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Der Parkplatz „An der Burg“, in ST.VITH, ist reserviert für Autos und Minibusse.

Artikel 2: Die Maßnahme wird mittels den vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen des Typs E9b materialisiert.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Die vorliegenden Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Schulanbau Schönberg und Renovierung des Gebäudes der ehemaligen Dorfschule. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 648.709,06 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 65.000 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbau an die Gemeindeschule in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 648.709,06 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 65.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Bauvorhaben vorgesehenen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

4. Schulanbau ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 707.070,76 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 45.872,74 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbau an die Gemeindeschule in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 707.070,76 € (MwSt. einbegriffen), zuzüglich Honorare (Architektur und Sicherheitskoordination) in Höhe von 45.872,74 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels beschränkter Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die für solche Bauvorhaben vorgesehenen Zuschüsse bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 7: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

5. Erweiterung des Campings in Wiesenbach. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 23.000 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Materiallieferungen zur Erweiterung des Campingplatzes in Wiesenbach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 23.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Die Arbeiten werden in eigener Regie durch die Dienste der Stadt ausgeführt.

6. Ankauf einer Leinwand für den Schöffensaal. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §1 und 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 1.000 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2004 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Leinwand.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 1.000 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar, falls diese auf Dienstleistungsaufträge anwendbar sind.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.

Zahlungsbedingungen

Die geleisteten Dienste werden nach ihrer kompletten Ausführung auf Vorlage einer entsprechenden Rechnung bezahlt.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

7. Stadtwerke ST.VITH. Bau einer zentralen Aufbereitungsanlage in Rodt. Abänderung des Lastenheftes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24. April 2003, laut welchem das Projekt zum Bau einer zentralen Aufbereitungsanlage in Rodt zum Schätzpreise von 548.500 € für den Teil 1 (Gebäude) und 642.500 € (technische Ausrüstung) genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der Teil 1, Gebäudetechnik, nach erfolgter Ausschreibung gemäß Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums 30. September 2003 an die Firma J. ELSSEN AG in Halenfeld-Amel, zum Preise von 480.975,68 € vergeben wurde;

Aufgrund der im September 2003 erfolgten Ausschreibung für den Teil 2 in drei Losen, gemäß der für das Los 1 (Maschinenteknik – Filter, Silo, Verrohrung, Pumpen, UV-Anlage) 2 Angebote eingegangen sind, wovon eines preislich unannehmbar (78 % über der Schätzung) und das andere von einer Firma abgegeben wurde, die noch nicht die erforderliche Zulassung innehat (die Prozedur zum Erhalt dieser Zulassung kann bis zu 6 Monaten dauern);

In Anbetracht dessen, dass die drei Filter und das Materialsilo vor der Dachkonstruktion der Filterhalle (Teil 1) eingebaut werden müssen und somit das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beschlossen hat die Ausschreibung des Teils 2, technische Ausrüstung, ohne Folge zu belassen;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zum Bau einer zentralen Aufbereitungsanlage in Rodt, Teil 2 (technische Ausrüstung), dahingehend abzuändern, dass die 3 Filter und das Silo aus dem Projekt herausgenommen werden. Kostenschätzung: insgesamt: 600.000 €.

Artikel 2: Einen Nachtrag zum bestehenden Auftrag Bautechnik an die Firma ELSEN in Halenfeld zu vergeben, und zwar: Lieferung und Einbau von 3 Filtern und einem Materialsilo zum Schätzpreise von 133.000 €.

Artikel 3: Den Teil 2, technische Ausrüstung (ohne Filter und Silo), neu auszuschreiben, gemäß dem beiliegenden abgeänderten Lastenheft.

8. Eröffnung eines Weges in Rödgen (Erschließung J. PAULIS). Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen eines Erschließungsprojektes ein Privatweg gelegen in Rödgen ein bestehender Privatweg ins öffentliche Eigentum der Stadt übernommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die jetzigen Eigentümer sich einverstanden erklärt haben, das Ihnen gehörende Privatgelände zum Ausbau des Weges kostenlos an die Stadt abzutreten;

Aufgrund der Katasterunterlagen und des beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplans Nr. 203077, erstellt durch das Vermessungsbüro MREYEN in ST.VITH;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Beiliegenden Fluchtlinien- und Landentnahmeplan Nr. 203077, erstellt durch das Vermessungsbüro MREYEN in ST.VITH, zu genehmigen.

Artikel 2: Folgende Geländetrennstücke kostenlos und zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit, zu erwerben:

- a) Ein Trennstück von 782 m² aus der Parzelle gelegen in Rödgen, Flur M, Nr. 69r, Eigentum des Herrn Josef PAULIS, wohnhaft in 4782 Rödgen 6, Los 1a des beiliegenden Landentnahmeplans;
- b) Ein Trennstück von 135 m² aus der Parzelle gelegen in Rödgen, Flur M, Nr. 72a, Eigentum des Herrn Josef PAULIS, wohnhaft in 4782 Rödgen 6, Los 1c des beiliegenden Landentnahmeplans;
- c) Ein Trennstück von 25 m² aus der Parzelle gelegen in Rödgen, Flur M, Nr. 70d, Eigentum der Erbgemeinschaft KRINGS-SCHRÖDER, 4782 Rödgen 9, Los 2 des beiliegenden Landentnahmeplans;
- d) Ein Trennstück von 189 m² aus der Parzelle gelegen in Rödgen, Flur M, Nr. 69e2, Eigentum der Frau Margaretha SCHRÖDER, wohnhaft in 4782 Rödgen 9, Los 3 des beiliegenden Landentnahmeplans;
- e) Ein Trennstück von 48 m² aus der Parzelle gelegen in Rödgen, Flur M, Nr. 69v, Eigentum des Herrn Hubert GALLO, wohnhaft in 4782 Rödgen 5, Los 4 des beiliegenden Landentnahmeplans;

Artikel 3: Die unter Artikel 2 angeführten Geländetrennstücke werden dem öffentlichen Gemeindewegenetz einverleibt.

Artikel 4: Alle mit dieser Transaktion und mit einem Ausbau dieses Weges verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers

Artikel 5: Das Kollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 87, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

8. A. Kommunaler Raumordnungsplan (KRP) „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan. Bezeichnung des Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10. 2004, über die Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren und die Beantragung der Bezuschussung für die Aufstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund der erfolgten Ausschreibung;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere der Artikel 12 und 255/11-255/14;

Auf Grund des Gemeindegesetzes;
Beschließt: einstimmig
Das Studienbüro EUROPLAN AG, Zum Geißberg 18, 4760 BÜLLINGEN, zum Preis von 22.000 €, MwSt. einbegriffen, zu bezeichnen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 87, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

8. B. Kommunaler Raumordnungsplan (KRP) „Mailust“, abweichend zum Sektorenplan. Bezeichnung des Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.02. 2002, über die Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren und die Beantragung der Bezuschussung für die Aufstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (KRP) genannt „Mailust“, abweichend zum Sektorenplan;

Auf Grund der erfolgten Ausschreibung;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere der Artikel 12 und 255/11-255/14;

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Das Studienbüro AUPA Sprl, Rue du Centre 81, 4800 VERVIERS, zum Preis von 35.000 €, MwSt. einbegriffen, zu bezeichnen.

Nachstehender Punkt wird gemäß Artikel 87, §2 des Gemeindegesetzes einstimmig zur Tagesordnung aufgenommen.

8. C. Gleichzeitige Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas und Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete. Bezeichnung des Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10. 2004, über die Festlegung der Auftragsbedingungen, der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren und die Beantragung der Bezuschussung für die gleichzeitige Gesamtrevision eines kommunalen Strukturschemas und Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete;

Auf Grund der erfolgten Ausschreibung;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, insbesondere der Artikel 12 und 255/23-255/26;

Auf Grund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Das Studienbüro AUPA Sprl, Rue du Centre 81, 4800 VERVIERS, zum Pauschalpreis von 42.000 €, MwSt. einbegriffen, zu bezeichnen.

III. Immobilienangelegenheiten

9. Bau einer zentralen Trinkwasseraufbereitungsanlage in Rodt:

a) Geländetausch Stadt ST.VITH / Wallonische Region – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 28.01. 2004 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Tauschversprechens, der Bekanntmachung und des Abschlussprotokolls über das Untersuchungsverfahren de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Tauschgeschäft zum öffentlichen Nutzen zuzustimmen:

- Abtretung durch die Wallonische Region an die Stadt ST.VITH der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur G (Rodter Venn), Nr. 13A, mit einer Fläche von 0,3321 ha (geschätzter Bodenwert: 830,25 €)

- Abtretung durch die Stadt ST.VITH an die Wallonische Region der Parzellen gelegen Gemarkung 4, Flur H, In Koderbach, Nr. 205c (0,3001 ha), Nr. 205d (0,0791 ha) und Nr. 205e (0,0650 ha) (geschätzter Bodenwert: 832,88 €). Die Parzellen bildeten vormals die Parzelle 205a.

Artikel 2: Das Tauschgeschäft erfolgt ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes.

Artikel 3: Alle mit diesem Tausch verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

10. Regularisierung in Recht, Flur Q, öffentliches Eigentum der Stadt/Trennstück aus der Parzelle 134g - Eigentum Th. METTLEN-WANSART – Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. Januar 2004, mit welchem der Stadtrat im Prinzip beschlossen hat dem nachfolgenden Tauschgeschäft zuzustimmen:

- Verkauf eines Trennstückes von 102 m² aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt an die Eheleute METTLEN-WANSART,
- Kauf durch die Stadt ST.VITH eines Trennstückes von 19 m² aus der Parzelle katastriert Gemarkung 6, Flur Q, Nr. 136b, Eigentum der Eheleute METTLEN-WANSART zwecks Einverleibung ins öffentliche Eigentum der Stadt;

In Erwägung, dass es sich bei diesem Tausch um die Regularisierung einer bestehenden Lage handelt;

In Anbetracht dessen, dass die besagten Immobiliengüter zum Preise von 3,75 €/m² getauscht werden;

In Erwägung, dass es sich hierbei um den bei der Stadtgemeinde üblichen Tarif zur Regularisierung von Wegeabsplissen, überbautem Eigentum, Grenzbegradigungen, usw. handelt;

Aufgrund der Katastrerauszüge, der Vermessungspläne, der Veröffentlichungsbescheinigung, des Tauschversprechens sowie des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einsprüche erfolgt sind;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ständigen Ausschuss des Provinzialrates vorzuschlagen:

- das in rosa eingezeichnete Los mit einer Größe von 102 m², öffentliches Eigentum der Stadtgemeinde ST.VITH, zu deklassieren um es dann an die Eheleute METTLEN-WANSART verkaufen zu können;
- das in blau eingezeichnete Los mit einer Größe von 19 m² dem öffentlichen Vizinalwegenetz einzuverleiben.

Artikel 2: Die Regularisierung der eingangs erwähnten Lose im Tauschverfahren zum Preise von 3,75 €/m², aus gemeinnützigen Zwecken, vorzunehmen. Demzufolge erfolgt eine Herauszahlung von 311,25 € durch die Eheleute METTLEN-WANSART an die Stadtgemeinde ST.VITH.

Artikel 3: Dieser Tausch erfolgt zum öffentlichen Nutzen. Alle anfallenden Unkosten sind zu Lasten des Antragstellers.

11. Umgehungsstraße Rodt. Kostenlose Abtretung von Gelände an das MET. Abänderung des Beschlusses vom 27. März 2002.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.03. 2002 mittels dem festgelegt wurde eine Gesamtfläche von 51.680 m² aus den Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G, Nr. 17d11, 17t11, 17p11, 17r11, 17w9, 17k10, 17m10, 17s11, 17c10 und 17g12 an das Ministerium der Wallonischen Region, Ministerium für Ausrüstung und Transporte abzutreten;

Aufgrund des Schreibens der Kataster-, Registrierung- und Domänenverwaltung, Immobilienerwerbskomitee vom 06.02. 2004 durch das uns mitgeteilt wird, dass aufgrund der abgeänderten Pläne die abzutretende Gesamtfläche betreffend den Bau der Umgehungsstraße ändert;

In Erwägung, dass demzufolge der Stadtratsbeschluss vom 27.03. 2002 abgeändert bzw. angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Artikel 1 des Beschlusses vom 27. März 2002 wie folgt abzuändern:

Die auf den Plänen Nr. E/675/152.I.0355.1 und E/675/152.I.0333.B eingezeichneten Landentnahmen aus den Parzellen gelegen in Gemarkung 5, Flur G, Nr. 17d11, 17t11, 17p11, 17r11, 17w9, 17k10, 17m10, 17s11, 17c10 und 17g12 mit einer Gesamtfläche von 58.345 m² kostenlos an das Ministerium der Wallonischen Region, Ministerium für Ausrüstung und Transporte abzutreten.

12. Verkauf eines Wegeabsplasses in Nieder-Emmels an Nadine und Dirk BERENS – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Herrn Horst BERENS, Nieder-Emmels 100 A 4784 ST.VITH vom 13.11. 2003 auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum;

In Erwägung, dass dieses Trennstück nicht mehr als Weg dient und als solcher vor Ort nicht mehr sichtbar ist;

Aufgrund der vorliegenden Verzichterklärung des Anliegers Herrn Mathias Cornel PESCH (Parzelle 244k) vom 22.01. 2004;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und des Vermessungsplanes;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. Dem Verkauf im öffentlichen Interesse des in gelb auf beiliegendem Vermessungsplan eingezeichneten Trennstückes von 196 m² aus öffentlichem Eigentum der Stadt ST.VITH an die Geschwister Nadine und Dirk BERENS (Kinder des Antragstellers) zum Abschätzungspreis zuzustimmen.
2. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

13. Verkauf eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum in der Ortschaft CROMBACH an die Interkommunale INTEROST zwecks Bau einer Transformatorenkabine – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der INTEROST, rue Saint-Quirin 9, 4960 MALMEDY auf Erwerb eines Trennstückes aus öffentlichem Eigentum;

In Erwägung, dass dieses Trennstück nicht dem öffentlichen Wegenetz einverleibt ist und von keinerlei Nutzen für die Stadt ist;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen und des Vermessungsplanes;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. Dem Verkauf im öffentlichen Interesse des in gelb auf beiliegendem Vermessungsplan eingezeichneten Trennstückes von 30 m² aus öffentlichem Eigentum der Stadt ST.VITH an die Interkommunale INTEROST zum Abschätzungspreis zuzustimmen.
2. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.
3. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

14. Festlegung von Kanalservituten in Hünningen. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10. 2003 infolge von Eigentümerwechsel.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29.10. 2003 in vorgenannter Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass in der Zwischenzeit verschiedene Parzellen Gegenstand eines Eigentümerwechsels waren;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 29.10. 2003 wie folgt abzuändern:

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen gelegen in Hünningen, katastriert Gemarkung 5, Flur A, werden mit einer Servitude zugunsten der Stadt ST.VITH zwecks Verlegung einer Abwasserkanalisation und einem Zufahrtsrecht zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten nachstehende, einmalige Entschädigung:

1. Parzelle(n) Flur A, Nr.10b, Eigentum Herr Walter KÜTZ, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: 9 m² x 0,36 = 3,24 € und Servitude im Untergrund (Kanal) 171 m² x 0,18 = 30,78 € (insgesamt: 34,02 €).
2. Parzelle(n) Flur A, Nr.14e, Eigentum Herr Erich SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: 9 m² x 0,36 = 3,24 € und Servitude im Untergrund (Kanal) 120 m² x 0,18 = 21,60 € (insgesamt: 24,84 €).
3. Parzelle(n) Flur A, Nr.14d, Eigentum Herr Otto SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: 18 m² x 0,36 = 6,48 € und Servitude im Untergrund (Kanal) 321 m² x 0,18 = 57,78 € (insgesamt: 64,26 €).

4. Parzelle(n) Flur A, Nr.15b, Eigentum Herr Otto SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $180 \text{ m}^2 \times 0,18 = 32,40 \text{ €}$ (insgesamt: 35,64 €).
5. Parzelle(n) Flur A, Nr.15a, Eigentum Herr Erwin SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 103, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $120 \text{ m}^2 \times 0,18 = 21,60 \text{ €}$ (insgesamt: 24,84 €).
6. Parzelle(n) Flur A, Nr.13b, Eigentum Frau Ghislaine SCHMITZ, wohnhaft Unter dem Wittenhof 220a, 4770 Amel: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $336 \text{ m}^2 \times 0,18 = 60,48 \text{ €}$ (insgesamt: 63,72 €).
7. Parzelle(n) Flur A, Nr.21, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $18 \text{ m}^2 \times 0,36 = 6,48 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $405 \text{ m}^2 \times 0,18 = 72,90 \text{ €}$ (insgesamt: 79,38 €).
8. Parzelle(n) Flur A, Nr.20, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $0 \text{ m}^2 \times 0,36 = 0,00 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $66 \text{ m}^2 \times 0,18 = 11,88 \text{ €}$ (insgesamt: 11,88 €).
9. Parzelle(n) Flur A, Nr.17c, Eigentum Herr Guido SCHMITZ, wohnhaft in Hünningen 98, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $0 \text{ m}^2 \times 0,18 = 0,00 \text{ €}$ (insgesamt: 3,24 €).
10. Parzelle(n) Flur A, Nr.165a, Eigentum Herr Peter KAULMANN, wohnhaft in Hünningen 84, 4784 ST.VITH: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $132 \text{ m}^2 \times 0,18 = 23,76 \text{ €}$ (insgesamt: 27,00 €).
11. Parzelle(n) Flur A, Nr.174c, Eigentum Frau Marlene MÜLLER, wohnhaft in Meyerode 92, 4770 AMEL: Servitude in vollem Eigentum: $9 \text{ m}^2 \times 0,36 = 3,24 \text{ €}$ und Servitude im Untergrund (Kanal) $0 \text{ m}^2 \times 0,18 = 0,00 \text{ €}$ (insgesamt: 3,24 €).

Artikel 2: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Diese Transaktionen erfolgen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

IV. Verschiedenes

15. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen betreffend das Erdgeschoss der ehemaligen Dorfschule in Emmels D2 Nr. 310 b.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die ehemalige Dorfschule in Emmels in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau vollständig renoviert werden wird und das Erdgeschoss somit einer neuen Zweckbestimmung zugeführt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik Emmels-Hünningen einen Antrag gestellt hat, das Erdgeschoss der ehemaligen Dorfschule Emmels, Flur D2 Nr. 310b, für die verschiedenen Aktivitäten, sei es die Pfarrbibliothek, ein Sprechzimmer für den Pfarrer usw. zur Verfügung gestellt zu bekommen;

Aufgrund des vorliegenden Mustervertrages zur Nutzung besagten Erdgeschosses;

In Anbetracht dessen, dass die Nutzung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Nutzungsvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen abzuschließen mit Wirkung vom 01. April 2004 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

16. Abschluss eines Mietvertrages mit der Gesellschaft für Sozialen Wohnungsbau ST.VITH für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße Nr. 13.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Verbraucherschutzzentrale Ostbelgien VoE laut Einschreiben vom 18. Juli 2003 den Mietvertrag für das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße Nr. 13 gekündigt hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft für Sozialen Wohnungsbau ST.VITH einen Antrag gestellt hat, das Erdgeschoss des Hauses in der Mühlenbachstraße Nr. 13 gemäß beiliegender Vorlage zu mieten;

In Anbetracht dessen, dass die Anmietung zum Zweck des öffentlichen Nutzens erfolgt, wird die kostenlose Einregistrierung des vorliegenden Vertrages, aufgrund der Artikel 161,1 des E.G.B. sowie Artikel 59,1 des St.G.B., beantragt.

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit der Gesellschaft für Sozialen Wohnungsbau ST.VITH abzuschließen mit Wirkung vom 01. März 2004 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Artikel 2: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen und die Prozedur durchzuführen.

V. Finanzen

17. Stadtwerke ST.VITH. Haushaltsplan 2004. Genehmigung.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Haushaltsplan 2004 der Stadtwerke wie folgt zu genehmigen:

- | | |
|--|-----------------|
| - gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben | 2.870.424,56 €; |
| - Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben | 2.864.200,00 €. |

18. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12. 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03. 1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06. 1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01. 1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 29.12. 1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.05. 2001, für das Gebiet der Gemeinde ST.VITH ab dem 01.01. 2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im „Duoback“ mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07. 1991 und des Kgl. Erlasses vom 16.07. 1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 06.05. 1993 verabschiedeten Polizeiverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 3, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 15 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Opposition)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde ST.VITH wird für die Periode vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

a.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Haushalten

- § 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:
68,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;
83,00 € für einen Mehrpersonen-Haushalt;
Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde ST.VITH erhoben, die gemäß Artikel 7 des Kgl. Erlasses vom 16.07. 1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde ST.VITH eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen Mitgliedern des Haushaltes geschuldet.
Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf
1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter oder einem Duobackcontainer à 260 Liter;
 2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
 3. die Nutzung der Glascontainer;
 4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- § 2 Die Haushalte, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in § 1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer befreit.
- § 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 10.500,00 €, erhöht um 1.300,00 € für die erste und 780,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 26,00 € festgesetzt.
- § 4 Haushalte, in denen am 01. Januar des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 26,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 26,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.
- § 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 52,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.
- § 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind nicht kumulierbar.
- b.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen
- § 1 Pro Zweitwohnung, die am 1. Januar des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde ST.VITH eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 83,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben
Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:
1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern à 40 Liter oder einem Duobackcontainer à 140 Liter oder einem Duobackcontainer à 210 Liter;
 2. die Nutzung von 2 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
 3. die Nutzung der Glascontainer;
 4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.
- § 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 1. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.
- c.) Steuer auf die Entsorgung und Verwertung von Abfällen aus Betrieben, die den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.
- § 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 29.12. 2002 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung“ gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:
- | | |
|-------------------|------------------|
| Monoback 40 Liter | 20,64 € pro Jahr |
|-------------------|------------------|

Monoback 140 Liter	66,84 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	108,36 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	155,04 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	315,00 € pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 Liter	41,28 € pro Jahr
Monoback 140 Liter	133,68 € pro Jahr
Monoback 240 Liter	216,72 € pro Jahr
Monoback 360 Liter	310,08 € pro Jahr
Monoback 770 Liter	630,00 € pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden.

d.) Steuer für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern
Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Stadtrat am 29.12. 1999 verabschiedeten „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“;

2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,09 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall bzw. dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird.

Artikel 4: Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 5: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12. 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

19. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 117 und 255 11° des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;
In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2003 wird zugunsten der Gemeinde ST.VITH eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiete der Gemeinde ST.VITH eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellte Abfälle von der Gemeinde ST.VITH bzw. von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Monoback-Container gemäß der vom Gemeinderat am 29. Dezember 1999 erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen“.

Artikel 2: Die Gebühr beträgt 0,09 € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Steuer auf die Zweitwohnungen.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 25.10. 2001 über die Steuer auf die Zweitwohnungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen;

Aufgrund der Artikel 117 §1 und 118 §1 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03. 1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragenen und auf Gemeindegebiet gelegenen Zweitwohnungen eingeführt.

Artikel 2: Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend- oder Freizeithäuser, beziehungsweise -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnwagen handeln.

Sind keine Zweitwohnungen:

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem, beim Handelsregister in Belgien angemeldeten, Gewerbe nachgeht;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger;
- Einzelzimmer, die Studenten hiesiger Unterrichtsanstalten während ihrer Studienzeit belegen;

- Wohnungen, die von Personen belegt sind, die eine Ausbildungsstelle besetzen, wobei zur Kontrolle eine Ausbildungsbescheinigung und die letzte Lohnbescheinigung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden müssen.

Artikel 3: Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der sie im Laufe des Anlagejahres gegen oder ohne Entgelt benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende entweder einen oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4: Der Steuerbetrag wird auf 203,26 € pro Jahr und Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung der Zweitwohnung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist. Die Steuer ist zu entrichten von demjenigen, auf dessen Namen die Zweitwohnung am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen eingetragen ist.

Artikel 6: Der Benutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 7: Der Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuerheberolle wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 12: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

21. Steuer auf den Unterhalt der Kanalisation.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 27.12. 2001 betreffend die Steuer auf den Unterhalt der Kanalisationen;

In Anbetracht, dass die Regeln der Hygiene erfordern, dass das Schmutz- und Abwasser sowie der Inhalt der Aborte in die Kanalisation abgeleitet werden;

In Erwägung, dass es gerecht ist, die Bewohner von Gebäuden, welche an den öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, zu verpflichten, als Benutzer zu den Betriebs- und Unterhaltungsarbeiten dieser Kanalisation beizusteuern;

Aufgrund der Artikel 117 §1 und 118 §1 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12. 1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1:

§ 1 Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01. 2004 bis zum 31.12. 2006 eine jährliche Steuer von 37 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche in der prioritären kollektiven Zone liegen (ST.VITH, Hünningen, Emmels), die direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen, die zu einer Kläranlage führen, angeschlossen oder anschließbar sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

§ 2 Zugunsten der Gemeinde wird für die Periode vom 01.01. 2004 bis zum 31.12. 2006 eine jährliche Steuer von 15 € zu Lasten der Bewohner von bebauten Liegenschaften, welche direkt oder indirekt an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossen sind, erhoben, ohne Berücksichtigung des gegebenenfalls verwendeten Mittels, um die Privatkanalisation an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, durch jeden industriellen, Handels- oder sonstigen Betrieb, sowie durch jeden Betreiber einer freiberuflichen Tätigkeit, welche zu gleichwelchem Zwecke die Gesamtheit oder einen Teil eines im Artikel 1 angeführten Gebäudes bewohnen bzw. benutzen.

Artikel 3: Die Steuer wird halbjährlich berechnet, wobei die Eintragung am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres maßgebend ist.

Artikel 4: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die kostenlosen gemeinnützigen Dienste des Staates, der Provinz oder der Gemeinde.

Die Steuer ist nicht anwendbar auf landwirtschaftliche Betriebe, da diese, laut Dekret der Wallonischen Region vom 07.10. 1985, keine Abwässer in die öffentliche Kanalisation einleiten dürfen.

Artikel 5: Die Steuerheberrolle wird durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium, der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 8: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12. 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 10: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsichtspflicht zugestellt.

22. Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 19.12. 2002 betreffend die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde;
Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 117;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
In Erwägung, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;
Nach eingehender Beratung;
Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;
Beschließt: mit 15 Ja- und 3 Nein-Stimmen (Die Herren THOMMESSEN, JOUSTEN, SCHLECK, Ratsmitglieder)

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2004 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde geschuldet wird.

Artikel 2: Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3: Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1. Schaustellungen, Imbiss- und Getränkestände an Kirmestagen:

Die Gebühr wird auf 3,80 € pro m² festgesetzt für alle Schaustellbuden.

Die Gebühr wird auf 152,00 € pro Imbiss- oder Getränkestand festgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Zulauf und somit die Einnahmen in den Dörfern geringer sind als in ST.VITH, und dass man die Attraktivität durch Schaustellerbuden in den Dörfern fördern möchte, werden die o.g. Gebühren wie folgt angepasst:

- in Recht und Schönberg wird die Gebühr um 25 % gesenkt;
- in allen anderen Ortschaften ist es gebührenfrei.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die in der Stadt ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

2. Zirkusunternehmen u.ä.:

Für die Zirkusunternehmen wird eine Kautionshöhe von 400,00 € veranschlagt. Die Kautionshöhe wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen. Bei Feststellung irgendwelcher Schäden am öffentlichen Eigentum oder Privateigentum, verfällt die Kautionshöhe proportional (1/1) zu der Höhe der Reparaturkosten.

3. Standplatzgebühren auf dem öffentlichen Gemeindemarkt:

Die Gebühr wird auf 4,00 € je Tag und laufenden Meter, oder Bruchteil eines laufenden Meters des belegten Platzes festgesetzt.

Alle Sonderveranstaltungen (Abendmarkt, Flohmarkt, usw.), außer die monatlichen Märkte, die zwischen dem 01. Juli und dem 31. August des Jahres stattfinden, sind von dieser Gebühr befreit.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Gebühr, sind die in der Stadt ST.VITH ansässigen Geschäfte, die vor ihrem Geschäft einen Stand einrichten, der die Breite des Geschäftslokales nicht überschreiten und sich nicht mehr als 3m zur Straßenseite hin erstrecken darf.

4. Gebühr auf Terrassen und Verkaufsständen:

Auf die Errichtung bzw. Einrichtung von Terrassen oder Verkaufsständen auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde ST.VITH wird eine jährliche Gebühr von 17,50 € pro Quadratmeter erhoben.

Die in der Stadt ST.VITH ansässigen Geschäfte, die während der Braderie Verkaufsstände vor ihrem Geschäft ausstellen, sind von dieser Gebühr befreit.

5. Getränke- oder Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum:

200,00 € jährlich pro Automat.

6. Benutzung von öffentlichen Stellplätzen:

Auf die Benutzung von öffentlichen Stellplätzen mittels Baumaterial, Gerüsten, Baucontainern oder Maschinen wird eine Gebühr in Höhe von 6,20 € pro angefangener Woche und pro Stellplatz oder Teil eines Stellplatzes erhoben.

Die Gebühr wird durch den Antragsteller entrichtet.

Artikel 5: Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum oder das Privateigentum der Gemeinde in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 6: Strom- und/oder Wasseranschluss erfolgen, falls technisch durchführbar, erst nach Bezahlung der Standgebühr an die Gemeindekasse.

Artikel 7: Bei Verstoß gegen gegenwärtige Gebührenordnung wird Anzeige beim Polizeigericht erstattet.

Artikel 8: Der gegenwärtige Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 9: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde gemäß Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes zur Kontrolle unterbreitet.

24. Werbeausschuss Recht. Gewährung eines Sonderzuschusses für die Instandsetzung der Beleuchtung der Rechter Pfarrkirche.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Werbeausschusses Recht auf Bezuschussung der Instandsetzung der Beleuchtung der Rechter Pfarrkirche;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 5.346,44 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass das Projekt seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 60 Prozent, d.h. einem maximalen Betrag von 3.207,86 € bezuschusst wird;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegewinn in Höhe der verbleibenden Restsumme, d.h. auf maximal 2.138,58 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Werbeausschuss Recht einen Sonderzuschuss in Höhe von maximal 2.138,58 € zu gewähren.

Artikel 2: Gelegentlich der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt ST.VITH den Betrag des Sonderzuschusses an den Werbeausschuss Recht einzutragen.

Artikel 3: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

25. Wallonische Wassergesellschaft. Verteilerdienst Lommersweiler. Galhausen. Speisung der Parzellierung COLLES. Anbringen eines Hydranten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 1 §2, 2, 5 und 12 des Dekrets vom 23. April 1986 über die Gründung der Wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft;

Aufgrund der Artikel 2, 4 und 10 der Satzungen der Wallonischen Wassergesellschaft;

Aufgrund der Artikel 117 § 1, 123 § 1 und 2, und 135 § 1 des neuen Gemeindegesetzes;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die Netzerweiterungsarbeiten in Galhausen auszuführen;

Aufgrund des Kostenvoranschlags für diese Arbeiten, der sich auf 1.610,39 € beläuft;

In Erwägung, dass die Kosten für diese Arbeiten vollständig durch den Privatmann, welcher der Wallonischen Gesellschaft den Gesamtbetrag des Kostenvoranschlags überwiesen hat, getragen werden;

In Erwägung, dass gemäß Artikel der Satzungen, der die Verteilung der allgemeinen Unkosten der Wallonischen Gesellschaft festsetzt, die Anteile am Kapital durch die teilhabende Gemeinde gezeichnet werden müssen

In Erwägung, dass diese Zeichnung keine zusätzliche finanzielle Last zur Folge haben wird;

Aufgrund des Schreibens der Wallonischen Gesellschaft vom 30. Januar 2004;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: 64 Gesellschaftsanteile von 25 € zum Kapital des Verteilerdienstes Lommersweiler hinsichtlich der Finanzierung der Netzerweiterungsarbeiten in Galhausen in ST.VITH zu zeichnen.

Artikel 2: Vorliegenden Beschluss in doppelter Ausfertigung der Wallonischen Wassergesellschaft zu übermitteln.

26. Übernahme der Schirmherrschaft und der Garantie eines eventuellen Defizits für die COMISA 2004 durch die Stadt ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz und Messezentrum ST.VITH“ hinsichtlich der Übernahme der Schirmherrschaft und der Garantie eines

eventuellen Defizits bei einem maximalen Ausgabenhaushalt von 121.245 € für die COMISA 2004 durch die Stadt ST.VITH;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Die Übernahme der Schirmherrschaft und der Garantie eines eventuellen Defizits bei einem maximalen Ausgabenhaushalt von 121.245 € für die COMISA 2004.

27. Evangelische Kirchengemeinde. Haushaltsabänderung 2003. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zur Haushaltsabänderung der Evangelischen Kirchengemeinde.

28. Evangelische Kirchengemeinde. Berichtigung Haushaltsplan 2004. Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zur Berichtigung des Haushaltsplans 2004 der Evangelischen Kirchengemeinde.

28. A. Zusatzpunkt aufgrund von Artikel 97, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, eingereicht durch Ratsmitglied Herbert GROMMES.

Aufgrund der Wallonischen Gesetzgebung in Sachen Abwasserklärung, die u.a. vorsieht, dass Privathaushalte in der individuellen Zone ihre Abwasserklärung bis zum 31. Dezember 2009 gegebenenfalls ordnungsgemäß nachrüsten müssen;

Aufgrund der nun bestehenden Möglichkeiten (u.a. finanzielle Art) bezüglich gruppierter Klärungen, die auch über die Gemeinde in individuellen Zonen eingerichtet werden können;

Im Sinne eines konsequenten Schutzes unserer stillen und fließenden Oberflächengewässer, der von allen als notwendig erachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass in den letzten Jahren Anstrengungen bei der Abwasserklärung unternommen wurden;

Im Bewusstsein, dass mit Blick auf den 31. Dezember 2009 weitere Anstrengungen auf allen Seiten erforderlich werden;

Beantragt Ratsmitglied GROMMES die Diskussion über nachstehende Punkte:

- Organisation auf Gemeindeebene eines Systems der regelmäßigen Entleerung der individuellen Kläreinheiten, die durch spezialisierte Unternehmen zu erfolgen hat; prinzipieller Beschluss mit dem Auftrag an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, einen konkreten Vorschlag unter Einbeziehung des Umweltausschusses auszuarbeiten;
- Festlegung von Gebieten mit (möglicher) gruppierter Klärung durch die Gemeinde; Auftrag an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, zusammen mit dem Umweltausschuss zu überprüfen, wo zusätzliche Gebiete mit gruppierter Klärung durch die Gemeinde eingerichtet werden können und dann dort die entsprechenden Schritte einzuleiten;
- Einführung einer Prämie für alle Haushalte in der individuellen Zone (außerhalb von Gebieten mit gruppierter Klärung); prinzipieller Beschluss verbunden mit einem Auftrag an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium, zusammen mit dem Stadtrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten einen konkreten Detailvorschlag (Höhe der Prämie, Bedingungen und Modalitäten, ...) auszuarbeiten;
- Konsequente Fortführung der Information/Sensibilisierung der Bevölkerung;

In Erwägung dessen, dass es sich bei den vorgenannten Punkten um eine sehr umfangreiche Materie handelt, die außerdem im Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region und nicht der Gemeinde ST.VITH liegt;

In Anbetracht der Tatsache, dass der St.Vither Stadtrat bereits zwei vereinigte Kommissionssitzungen zur Thematik der Abwasserklärung und des Abwasserplans auf dem Gebiet der Gemeinde abgehalten hat;

Aufgrund der Tatsache, dass seitens der SPGE zum Thema des Abwasserplans und der Einzugsgebiete (nach Flussbecken usw.) eine Stellungnahme der Stadt ST.VITH zu den Vorschlägen der Wallonischen Region gefragt ist;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die gesamte Thematik zunächst an den Ausschuss Umwelt zu verweisen, der die einzelnen Themenbereiche für eine weitere vereinigte Kommissionssitzung vorbereitet.